

Mitteilung des Senats vom 14. März 2023**Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der März-Sitzung 2023.

Durch Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) ist im Jahr 2012 die grundsätzliche Befristung des Bremischen Ladenschlussgesetzes aufgehoben worden. Der § 9a „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ wurde mit einigen Änderungen mehrmals, zuletzt bis zum 31. März 2023, befristet. Aufgrund dieser Befristung ist nunmehr eine erneute Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes erforderlich.

Die Regelung des § 9a betrifft das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven (ehemals Einkaufszentrum Mediterraneo jetzt „Mein Outlet & Shopping-Center“). Nach § 9a dürfen an maximal 20 Sonntagen Waren, die für die touristische Nutzung von Bedeutung sind, verkauft werden.

Die weitere Entwicklung des betreffenden Gebietes soll noch weiter beobachtet werden, daher soll § 9a erneut um drei Jahre bis zum 31. März 2026 befristet werden.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat der Zuweisung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes an den Senat zur Beschlussfassung am 6. März 2023 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in 1. und 2. Lesung.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 18 Absatz 4 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2020 (Brem.GBl. S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) § 9a tritt mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Allgemeines

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. Von der damit gegebenen Möglichkeit den Bereich Ladenschluss in eigener Verantwortung zu gestalten, wurde durch das am 1. April 2007 in Kraft getretene Bremische Ladenschlussgesetz Gebrauch gemacht. Das Gesetz wurde entsprechend des Beschlusses des Senats zunächst auf fünf Jahre befristet.

Durch das Gesetz erfolgte die Freigabe der Ladenöffnung an den Werktagen. Dagegen blieb es zur Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe bei der allgemeinen Festlegung der Schließung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung findet seine Grundlage in Artikel 55 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung. Die Sonderregelungen für die Öffnung an Sonntagen aufgrund von besonderen Veranstaltungen sowie der Sonntagsverkauf in bestimmten Bereichen wie in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen und Flughäfen oder in Apotheken und Tankstellen sind notwendig und sinnvoll.

Im Jahr 2012 wurde das Bremische Ladenschlussgesetz entfristet. § 9a „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ wurde mit einigen Änderungen mehrmals, zuletzt bis zum 31. März 2023 befristet und soll nun erneut verlängert werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nach § 9 des Bremischen Ladenschlussgesetzes konnte der Senat bis zum Jahr 2009 durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in einzeln festzulegenden Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bestimmte Waren verkauft werden dürfen.

Um der zunehmenden touristischen Bedeutung und den veränderten Bedürfnissen der Besucherinnen und Besucher im Gebiet um den alten Hafen in Bremerhaven gerecht zu werden, wurde im Juni 2009 das Bremische Ladenschlussgesetz geändert.

Durch die Änderung wurden die betreffenden Ausflugsorte (Schnoor, Böttcherstraße und Fischereihafen von Bremerhaven) abschließend im Gesetz geregelt. Den bisherigen Gebieten wurde das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven hinzugefügt. Dieses Gebiet kann durch die Kombination von Zoo am Meer, Auswandererhaus, Schiffahrtsmuseum, Muse-

umshafen und Klimahaus als Ausflugsort mit besonders starkem Fremdenverkehr betrachtet werden. Die in den letzten Jahren gestiegenen Besucherzahlen Bremerhavens zeigen hier eine Verstetigung des Konzeptes.

Im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven darf nach § 9a an maximal 20 Sonntagen ein erweitertes Warenangebot, welches „für die touristische Nutzung von Bedeutung ist“, verkauft werden. Dies sind nach der entsprechenden Rechtsverordnung des Magistrats derzeit Nahrungs- und Genussmittel, Bücher und Schreibwaren, Bekleidung und Schmuck, Kleingeräte der Informations- und Kommunikationstechnik, Sportausrüstung und Spielwaren, Drogerieartikel, Sehhilfen, Kunstgegenstände und Bilder, Briefmarken, Münzen, Deko- und Geschenkartikeln sowie Waren, die für die touristische Destination „Havenwelten Bremerhaven“ kennzeichnend sind.

Die Regelung des § 9a betrifft weiterhin einen räumlich sehr eingegrenzten Bereich, sodass der allgemeine Schutz der Sonn- und Feiertage im Vordergrund steht. Eine Addition mit eventuellen Öffnungen nach § 10 Absatz 1 wurde ausgeschlossen, sodass das Ausnahme-Regel-Verhältnis von verkaufsoffenen und verkaufsfreien Sonn- und Feiertagen gewährleistet bleibt.

Die weitere Entwicklung des betreffenden Gebietes soll noch weiter beobachtet werden, daher wird § 9a erneut bis zum 31. März 2026 befristet.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.